



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Abteilung Direktionsgeschäfte
Politik, Wirtschaft, Internationales
3003 Bern

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 hat Ihre Vorgängerin alt Bundesrätin Doris Leuthard den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung zu nehmen. Bitte entnehmen Sie unsere Äusserungen dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 22. Januar 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

| | |
|---|---|
| Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> | Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/> Kantonspolizei Uri |
| Absender: Regierungsrat Kanton Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf | |

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die nötigen Unterlagen betreffend Ordnungsbussen müssen vorhanden sein.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Assistenzsysteme sind zwar weitestgehend sicher, fehlerhafte Manöver sind aber dennoch nicht auszuschliessen. Im Falle eines Fehlers des Assistenzsystems kann der Fahrzeugführer nicht mehr korrigierend eingreifen. Das Restrisiko, dass das führerlose Fahrzeug nicht oder eben zu spät auf Personen (spielende Kinder) im Umfeld des Fahrzeugs reagiert und dabei einen Unfall verursacht, ist im Vergleich zum Nutzen zu gross. Das Verlassen dürfen des Fahrzeuges bringt dem Fahrzeugführer im Verhältnis zur Verkehrssicherheit keinen Mehrwert.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Allenfalls müsste im Artikel aufgenommen werden, dass die Fahrzeuge und ihre Anhänger dazu geeignet sein müssen. Ohne diese Präzisierung werden die Fahrzeugführer von leichten Motorwagen mit Anhänger ab Inkrafttreten 100 km/h fahren. Zudem soll mit der Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für «leichte Fahrzeugkombinationen» auf 100 km/h eine periodische Prüfpflicht für Anhänger bis 750 kg Gesamtgewicht wieder eingeführt werden.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Grundsatz sind wir, aus Überlegungen der Verkehrssicherheit, gegen eine generelle Öffnung.
Zustimmen können wir nur, wenn das Trottoir die Normalbreite von 2 Metern aufweist und die Sichtweiten bei Überfahrten des Trottoirs gegeben sind (Konflikt Velo - Fussgänger - private Ein-/Ausfahrten usw.).

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Eine Kennzeichnung von Ausnahmefahrzeugen für den Gegenverkehr ist mit Blick auf die Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung.

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine Antwort.
(Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen auffindbar. Gemäss ASTRA ist Artikel 92 Absatz 6 nicht relevant - keine Änderung.)

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollte der Alkoholausschank bei den Raststätten nicht bewilligt werden.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es wird beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren. Ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen, vor allem nachts und bei schlechtem Wetter, leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. Konkret sei Artikel 82 Absatz 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetretenen Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler» wie folgt zu ergänzen:

«Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden».

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Artikel 65 Absatz 13 und 14 i.O.

Die Einführung von Parkzonen für Elektrofahrzeuge (Parkfelder ohne Ladestation) unterstützen wir nicht.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Nur für Ladevorgang erlaubt. Das Parkieren soll ausgeschlossen werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Ein generelles Abbiegen bei Rot würden wir nicht unterstützen. Im Grundsatz gilt: Rot bleibt auch Rot für den Radfahrer (Auszug aus Erläuternder Bericht).
Hingegen sehen wir keine Hinderungsgründe das Rechtsabbiegen bei Rot zuzulassen, wenn dazu die Signaltafel «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» wird.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Artikel 75 Absatz 6

Aus Überlegungen der Verkehrssicherheit sollen die Rad- und Motorfahrradfahrer bei einem signalisierten «Stop» bis zum Stillstand anhalten müssen. Wenn für diese Kategorie die Signalisation «Stop» in einen «Kein Vortritt» umgewandelt werden kann, muss die Signalisation «Stop» generell überprüft werden. Hier gilt es die Gefahrensituation für alle Verkehrsteilnehmenden gleich zu beurteilen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: